Gemeinde St. Michaelisdonn

Bebauungsplan Nr. 37
„Gewerbegebiet Trennewurther Straße“

für das Gebiet „nördlich der Trennewurther Straße (L 144), östlich der Straße Brustwehr, südlich des Entwässerungsgrabens und westlich des Gewerbegebietes Moorstrich“

Bvh.-Nr.: 17014

Stand: 15.01.2020

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a (1) BauGB

Auftraggeber
Gemeinde St. Michaelisdonn
über das Amt Burg - St. Michaelisdonn,
Holzmarkt 7, 25712 Burg

Auftragnehmer
Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH
Grossers Allee 24, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 77 – 0, Fax: (0 48 35) 97 77 - 22

Projektbearbeitung
Projektleitung:
Dipl.-Ing. Städtebau/Stadtplanung (TU) Frank Matthiessen
(0 48 35) 97 77 – 15, f.matthiessen@sass-und-kollegen.de

Umweltbericht:
-Bartels Umweltplanung- Dipl.-Biologe Torsten Bartels, Hamburg

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a (1) BauGB

Diese zusammenfassende Erklärung gibt gemäß § 10a (1) BauGB eine Übersicht über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplanverfahren.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 37 der Gemeinde St. Michaelisdonn wird ein Gewerbegebiet " Trennewurther Straße " ausgewiesen. Zur Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen wurde eine Umweltprüfung mit einer schutzgutbezogenen Bestandserhebung durchgeführt.

1. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

1.1 Standort

Nach der Suche von Flächen für eine Ansiedlung von Gewerbebetrieben im gesamten Gemeindegebiet verblieben sechs potenzielle Standorte, die nach verschiedenen planungsrechtlichen und städtebaulichen Kriterien bewertet wurden. Neben einzelnen Vorteilen weisen alle alternativen Standorte jeweils erhebliche Nachteile auf (siehe Umweltbericht auf Seite 45ff der Begründung).

1.2 Planungsvarianten im Plangebiet

Als alternative Planung innerhalb des Plangebietes wäre es theoretisch denkbar, eine deutlich reduziert Baufläche mit größerem Freiflächenanteil innerhalb des Gebietes zu planen. Im Plangebiet wäre bei einer solchen Alternative möglicherweise die Erhaltung der Biotopbereiche Stillgewässer und Weidensumpfwald möglich und der Umfang an Flächenversiegelung mit entsprechenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden geringer.

Dies hätte zwangsläufig zur Folge, dass der Bedarf an Baufläche in diesem Plangebiet in nur geringerer Weise gedeckt werden könnte und dass das Vorhaben der Entwicklung eines Gewerbegebietes mit entsprechender Städtebauliche Einordnung: Flächengröße der Gewerbegrundstücke nicht oder nur in deutlich reduzierter Form realisierbar wäre. Um dann einen gleichen Umfang an Baufläche und –grundstücken anbieten zu können, müssten zusätzliche Flächen an anderer Stelle außerhalb des Plangebietes erschlossen werden, mit entsprechenden Folgen für die Umwelt. Es würde damit insgesamt eine größere Gesamtfläche für diesen Zweck verbraucht. Dies brächte verglichen mit der vorliegenden Planung insgesamt voraussichtlich eher Nachteile bezogen auf die Umweltschutzgüter mit sich. Eine solche Entscheidung stünde zudem im Widerspruch zur Standortentscheidung nach der Alternativenprüfung (vgl. obiger Absatz). Die Gemeinde hält daher die im Bebauungsplan verfolgte Planung für vertretbar.

Aufgrund der Erschließung des Gewerbegebietes von der Trennewurther Straße ist eine Beseitigung einzelner Alleebäume und damit eine Beeinträchtigung der Allee als gesetzlich ge-

schützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG verbunden. Die Beeinträchtigung wird auf das erforderliche Maß beschränkt, indem über Festsetzungen des Bebauungsplanes die Anzahl der Zufahrten auf zwei begrenzt wird und die maximale Breite der Zufahrten auf jeweils 17,0 m begrenzt wird. Eine Alternative zur Erschließung, etwa über die Straße Brustwehr, besteht nicht. Die Beeinträchtigung der Allee und der Verlust von Alleebäumen wird so auf das unter Maßgabe einer funktionierenden Erschließung und einer ausreichenden Sichtmöglichkeit für Straßenverkehrsteilnehmer beim Abfahren vom Gewerbegebiet auf die Trennewurther Straße erforderliche Maß begrenzt.

Für die Beeinträchtigung der Allee als gesetzlich geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG ist eine Befreiung vom Biotopschutz nach § 67 BNatSchG erforderlich. Die Beeinträchtigung wird wie oben ausgeführt auf das erforderliche Maß begrenzt. Für den Verlust einzelner Alleebäume werden als Ersatz Baumpflanzungen im südlichen Bereich des Gewerbegebietes innerhalb der Anbauverbotszone, und somit in direkter Nähe zur Allee, durchgeführt. Bei einem Erfordernis weiterer Ersatzpflanzungen werden im Ortsteil Hopen in den Straßen Hopen und Burger Weg (beide Flurstück 103/7) Baumpflanzungen zur Vervollständigung der dort existierenden Allee durchgeführt. Die Beeinträchtigungen durch den Verlust von Alleebäumen werden so durch Ersatzpflanzungen kompensiert.

Bei Nichtdurchführung der Planung werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt und die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet wird weitergeführt. Die Gewerbenutzung müsste auf anderen Flächen umgesetzt werden und um den Bedarf an Gewerbegrundstücken zu decken würde sich dort ebenfalls negativ auf den Umweltschutzgüter, hier voraussichtlich in Form von Versiegelung und Veränderung des Landschaftsbildes, auswirken.

1.3 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die in den vorangehenden Abschnitten ermittelten erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Andererseits können im Zuge der Realisierung der Planung einschließlich der Kompensationsmaßnahmen für Boden, Natur und Landschaft in Einzelaspekten günstige Entwicklungen erreicht werden. Im Plangebiet wird die Teichfolie, die vor einigen Jahrzehnten bei der Anlage der Absetzbecken verwendet wurde, entsorgt. Diese hatte sich infolge der Verwitterung allmählich zersetzt und zerkleinert. Durch die Entsorgung wird eine mögliche Umweltgefahr beseitigt. Auf der Ökokontofläche außerhalb des Plangebietes wird die naturnahe und naturschutzgerechte Entwicklung gefördert.

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes kann, vorbehaltlich der noch zu ergänzenden Angaben zu einzelnen Schutzgütern und Sachverhalten, davon ausgegangen werden, dass sich das Plangebiet weiterhin in das Orts- und Landschaftsbild einfügt und die mit der Bebauung verbundenen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden können.

2. Umweltbelange, Zusammenfassung des Umweltberichtes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 37 „ Gewerbegebiet Trennewurther Straße“ liegt am nordwestlichen Rand des Siedlungsgebietes von St. Michaelisdonn, nördlich der Trennewurther Straße (L 144) und östlich der Straße Brustwehr und ist insgesamt ca. 6,3 ha groß.

Im Plangebiet ist die Realisierung eines Gewerbegebietes geplant.

Es wird mit den Landwirtschaftsflächen im Bestand teilweise Fläche von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz sowie mit den ehemaligen Absetzteichen, in denen sich naturnahe Stillgewässer und Weidensumpfwald entwickelt haben, Fläche von besonderer Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen

Der Graben wird erhalten und geschützt.

Erhebliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind im Schutzgut Arten und Biotope durch die Beseitigung von Biotopen mit besonderer Bedeutung sowie im Schutzgut Boden durch die Flächenversiegelung zu erwarten. Das Landschafts- und Ortsbild wird durch Einbeziehung von Offenlandschaft in den Siedlungsraum verändert.

Die zu beseitigenden Stillgewässer und Sumpfwald sind naturschutzrechtlich geschützte Biotope. Für deren Beseitigung ist eine naturschutzrechtliche Befreiung erforderlich. Die Befreiung wird bei der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Dithmarschen beantragt.

Die Baumallee an der Trennewurther Straße ist ebenfalls ein naturschutzrechtlich geschützter Biotop. Für die Beseitigung einzelner Alleebäume im Zuge des Anlegens der Zufahrt wird ebenfalls eine Befreiung bei der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Dithmarschen beantragt. Ersatzbäume werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. im Ortsteil Hopen zur Vervollständigung der dortigen Allee gepflanzt.

Zur Kompensation der Beeinträchtigungen in den Schutzgütern Boden, Wasser sowie Arten und Biotope werden Maßnahmen auf gemeindeeigenen Ökokontoflächen über Ökopunkte dem Eingriff zugeordnet.

Im Ergebnis sind bei Realisierung der Planung einschließlich Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen insgesamt keine nachhaltigen, erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen, umweltrelevanten Hinweise und Anregungen wurden nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange ggfs. im Planentwurf sowie in der Begründung und den dazugehörigen Gutachten berücksichtigt.

3.1 NABU Schleswig-Holstein, KG Dithmarschen	
Die NABU-KG Dithmarschen erhebt keine Einwände gegen den o.g. Plan.	Kenntnisnahme.
3.2 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, NL Itzehoe, LBV-SH Niederlassung Itzehoe	
Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 37 und die gleichzeitige öffentliche Auslegung habe ich keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme - Az.: 217-555.811-51-O97-B37 vom 11.09.2018 vollinhaltlich berücksichtigt wird. Darüber hinaus ist jedoch zusätzlich folgender Punkt zu berücksichtigen: 01. Gegen eine Anpflanzung von Laubbäumen innerhalb der Anbauverbotszone der Landesstraße 144 (Trennewurther Straße) im Rahmen der Gestaltung des Grundstuckes habe ich keine grundlegenden Bedenken. Für eine ungestörte Entwicklung der vorhandenen Bepflanzung ist jedoch ein ausreichender Abstand zu wählen. Die Bepflanzungsmaßnahme ist rechtzeitig vorher mit Herrn Seifert aus meinem Hause (Tel.: 04821 /66-2719) abzustimmen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs.	Kenntnisnahme. Die Bepflanzungsmaßnahme wird rechtzeitig vor Beginn mit Herrn Seifert (LBV-Itzehoe) abgestimmt.
3.3 Kreisverwaltung Dithmarschen, Naturschutz	
7.1. Hinsichtlich der Aufstellung des B-Planes Nr. 37 der Gemeinde St. Michaelisdonn bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde **keine grundsätzlichen Bedenken.** Ein großer Bedarf an Gewerbeflächen wird nachgewiesen und ein geeigneterer Standort ist gem. Kap. 4. 3 der Begründung nicht verfügbar, so dass die UNB die Standortentscheidung nachvollziehen kann. Der Argumentation hinsichtlich des Vorliegens eines überwiegenden öffentlichen Interesses kann gefolgt werden, so dass die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG für die Beseitigung der gesetzlich geschützten Biotope (naturnahe Stillgewässer, Weidensumpfwald, Allee) in Aussicht gestellt werden kann. Hierfür sind jedoch noch gesonderte Anträge bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Den Anträgen ist erneut eine Begründung beizufügen und die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind darzustellen. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Alleebäumen ist das Vermeidungsgebot zu berücksichtigen und darzulegen.	Kenntnisnahme. Die Befreiungsanträge gem. § 67 BNatSchG werden bei der UNB eingereicht.
7.2 Im Umweltbericht wird an diversen stellen dargestellt, dass zur Berücksichtigung von Bodenschutzzielen der Versiegelungsgrad „eng begrenzt	**Berücksichtigung**

festgesetzt“ wird. Vor dem Hintergrund, dass die Grundflächenzahl mit 0,80 und damit mit dem für Gewerbegebiete geltenden Höchstmaß nach § 17 Abs. 1 BauNVO festgesetzt wird, kann diese Aussage nicht nachvollzogen werden.	Da an der GRZ von 0,8 festgehalten wird, wurden die Aussagen zur Berücksichtigung der Bodenschutzziele im Umweltbericht der Begründung zum B-Plan korrigiert.
7.3 Am Ostrand des Plangeltungsbereichs soll ein neuer Graben errichtet werden, der auch der Rückhaltung von Oberflächenwasser aus dem Gewerbegebiet dienen soll. Die Errichtung dieses Grabens führt auch zu Eingriffen in Natur und Landschaft, die im Umweltbericht weder thematisiert noch ausgeglichen werden. Eingriffe in den Wasserhaushalt werden nach dem Gemeinsamen Runderlass ausgeglichen, wenn die Rückhaltebecken naturnah angelegt werden. Es wird daher angeregt festzusetzen, dass der Graben naturnah gestaltet wird (mindestens mit Böschungsneigungen 1 : 3 oder flacher, möglichst wechselnd, keine künstliche Abdichtung der Sohle).	**Berücksichtigung** Es wurde eine Festsetzung im Text (Teil B) ergänzt, nach der der Graben naturnah zu gestalten ist. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Ergänzung, so dass keine erneute Planauslegung erforderlich ist.
7.4 Da im Zuge der Eingriffsbilanzierung keinerlei Versiegelungen in der öffentlichen Grünfläche berücksichtigt werden, gehe ich davon aus, dass dort keine (teilversiegelten) befestigten Wege angelegt werden.	Kenntnisnahme. Es werden keine befestigten Wege angelegt.
7.5 Abgesehen von den o. g. zwei Punkten (neuer Graben im Osten und Wege in der Grünfläche) kann der Eingriffsbilanzierung und der geplanten Kompensation gefolgt werden. Die in der Begründung genannten Punktestände bei den in Anspruch zu nehmenden Ökokonten der Gemeinde decken sich nicht mit den bei der UNB vorliegenden Werten. Insgesamt ist aber ein ausreichendes Punktekonto vorhanden. Es wird vorgeschlagen, die Werte mit der UNB abzugleichen und redaktionell in der Begründung anzupassen.	**Berücksichtigung**. Die Werte der Punktestände der gemeindlichen Ökokonten wurden im Umweltbericht der Begründung zum B-Plan angepasst.
7.6 Abschließend weise ich darauf hin, dass in Kap. 4.3.1 ‚Entwicklung bei Durchführung der Planung‘ die Prognose weiterhin sehr positiv dargestellt wird („*So werden nach Beendigung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet voraussichtlich Umweltbelastungen (Boden, Wasser, Biotope, Tiere) verringert und Verbesserungen erreicht.*“), obwohl nach der gemeindlichen Abwägung (Stand 01.04.2019) zur Stellungnahme des Kreises Dithmarschen v. 01.02.2019 eine Ergänzung des Kap. 4.3.1 erfolgen sollte. Fakt ist aber, dass das Kapitel seit der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB unverändert ist.	**Berücksichtigung**. Die Ergänzungen im Kap. 4.3.1 "Entwicklung bei Durchführung der Planung" im Umweltbericht der Begründung zum B-Plan wurden nachgeholt.
3.4 Kreisverwaltung Dithmarschen, Regionalentwicklung	
Ziel der Planung ist die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes, um einem Bedarf an größeren Gewerbeflächen gerecht zu werden. Im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Bereich als gewerbliche Baufläche dargestellt. Erste Bestrebungen zur Aufstellung des Bebau-	Kenntnisnahme.

ungsplanes Nr. 37 wurden ab dem Jahr 2009 aufgrund mangelnder Nachfrage nach Gewerbegrundstücken nicht mehr weiterverfolgt. Aus städtebaulicher Sicht bestehen nunmehr keine Bedenken gegen die Planung. Der Bedarf an Gewerbeflächen wird durch das Gewerbeflächenmonitoring der regionalen Kooperation Westküste hinreichend belegt und es wird nachvollziehbar dargestellt, dass keine besser geeignete Fläche zur Verfügung steht. Ich weise jedoch darauf hin, dass die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde zu beachten sind.	
3.5 NABU Schleswig-Holstein, Anerkannter Naturschutzverein	
der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Nach Rücksprache mit seinem örtlichen Bearbeiter nimmt der NABU wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für die NABU Kreisgruppe Dithmarschen. Der NABU hat zu der o.a. Planung keine Forderungen, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Der NABU bittet ggfs. um weitere Beteiligung am Verfahren.	Kenntnisnahme.
3.6 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Kreisverband Dithmarschen	
10.1 im Auftrag des BUND-Landesverbandes SH nehme ich zu dem oben genannten Vorgang wie folgt Stellung: Wir bleiben bei unserer Stellungnahme vom 10.09.2018 und lehnen den B-Plan 37 weiterhin aus den genannten Gründen entschieden ab.	Kenntnisnahme.
10.2 Weiterhin weisen wir darauf hin, dass Sie und ihre Unterstützer aus der Gemeindevertretung St. Michaelisdonn über das Amt Burg-St. Michaelisdonn - AZ 910-06/13 vom 14.12.2018 - durch den Sachbearbeiter Dirk Schulz uns ein Betretungsverbot der Flächen ausgesprochen hatten. Damit haben Sie uns die Möglichkeit genommen, weitere Begutachtungen (Kartierungen) der Tier- und Pflanzenwelt in dem Gebiet vorzunehmen. Das widerspricht unserer Meinung nach den gültigen Gesetzen, da wir Träger öffentlicher Belange sind. Bei unseren Begutachtungen 2018 waren keine Weidetiere auf den beschriebenen Flächen entgegen den Äußerungen in dem amtlichen Schreiben. Das Biotop (Weidensumpfwald und Stillgewässer) befindet sich auf der Fläche 37/5, wo für uns, wie oben erwähnt, ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde (14.12.2018 – Amt Burg-St. Michaelisdonn von Herrn Dirk Schulz - AZ 910-06/13) und darum keine Kartierungen 2019 vorgenommen werden konnten.	Kenntnisnahme. Auch anerkannte Träger öffentlicher Belange haben nicht automatisch das Recht, private Flächen – auch die der Gemeinde – zu betreten. Der BUND wurde vom Amt Burg – St. Michaelisdonn in 2018 aufgefordert, eine Person für ein mögliches Betretungsrecht zu benennen. Dieser Aufforderung ist der BUND trotz mehrmaliger Nachfrage nicht nachgekommen, so dass kein Betretungsrecht ausgesprochen werden konnte. In 2019 ist keine erneute Anfrage beim Amt eingegangen.
10.3 Das Vorhaben, ein Gewerbegebiet auf den vorgesehenen Flächen (nördlich Trennewurther Straße) anzulegen, lehnt der BUND entschieden ab, da zahlreiche geschützte Biotope (Feuchtwiesen, Weidensumpf, Kleingewässer) mit ihren zahlreichen Tieren und Pflanzen vernichtet werden würden. In den Planungsunterlagen (Begründung B-Plan Nr. 37) Seite 22 und 23 sind Amphibien (Erdkröten und	Nichtberücksichtigung. Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme des BUND Kreisverbband Dithmarschen vom 10.09.2018 verwiesen, in der die hier erneut angesprochenen Punkte bereits abgehandelt wurden.

Grünfrösche) sowie 6 Libellenarten (Plattbauch, Vierfleck, Große Königslibelle, Kleine Mosaikjungfer, Große Pechlibelle, Hufeisen-Azurjungfer) aufgelistet, die dort bei Begehung 2017/18 festgestellt wurden. Alle Libellenarten genauso wie die Amphibienarten sind gesetzlich geschützt. Zusätzlich wurde eine Brutvogelerfassung von der Firma Bartels Umweltplanung (Neue Große Bergstraße 20, 22767 Hamburg) durchgeführt, bei der zahlreiche Vogelarten (13) als Brutvögel (Amsel, Blässhuhn, Buchfink, Dorngrasmücke, Fasan, Fitis, Gartengrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Stockente, Sumpfrohrsänger, Zaunkönig) und 20 Vogelarten bei sonstigen Beobachtungen in dem Gebiet festgestellt wurden. Dabei waren auch streng geschützte Arten, wie das Blaukelchen, Kiebitze und Turmfalken. Ich selber habe eine Begehung im Frühsommer 2018 dort durchgeführt und konnte auch diverse Vogelarten, Grünfrösche, Libellen und in dem Gewässer selber Stichlinge, Wasserinsekten und verschiedene Schneckenarten feststellen. Es ist ein sehr wertvoller Lebensraum für die Tier- und Pflanzenarten von Feuchtgebieten und sollte auf jeden Fall erhalten bleiben. Mir wurde auch berichtet, dass Anwohner Froschlaich in dem Gebiet gefunden hatten.	
10.4 Sehr unverständlich erscheint mir die Äußerung auf Seite 22 (Amphibien und Reptilien) der Begründung im unteren Teil, dass die Kleingewässer weder Laichgewässer noch Landlebensräume von Amphibien sind. Obwohl 2 Absätze darüber steht, dass bei einer Begehung im Sommer 2017 in der Nähe der Kleingewässer mehrere kleine Erdkröten und mehrere Grünfrösche gesichtet wurden. Wie ist das denn zu verstehen? Ich habe den Eindruck, hier wird versucht, einen wertvollen Feuchtlebensraum schlecht und unbedeutend darzustellen, um das Gebiet zu entwässern, mit Sand aufzufüllen und als Gewerbegebiet herzurichten. Nördlich des geplanten Gewerbegebietes in ungefähr 100 m befinden sich mehrere große Teiche, wo viele Amphibien, Wasservögel und andere Tiere vorkommen, die auch das südlichere geplante Gewerbegebiet als Lebensraum nutzen. Darum ist es auch sehr wichtig, die Flächen zu erhalten.	Nichtberücksichtigung. Die nebenstehend genannte Aussage der Begründung, hier des Umweltberichtes in Kap. 4.2.2 unter der Überschrift „Amphibien und Reptilien“, ist nebenstehend verkürzt wiedergegeben. Der wichtige Satzteil „von Amphibien der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie“ wurde weggelassen, ist aber für diese Frage entscheidend. In diesem Kapitel wird erläutert, dass die im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten Erdkröte (Bufo bufo) sowie Teichfrosch (Rana esculenta) bzw. Seefrosch (Rana ridibunda) nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind. Bei Vorhaben, die über Baugesetzbuch oder als Eingriffsvorhaben zugelassen werden, sind die Verbote des § 44 BNatSchG auf Arten des Anhangs 4 der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten eingeschränkt (vgl. § 44 (5) BNatSchG). Des Weiteren wird auf die entsprechenden Aussagen zum Artenschutz in der Begründung verwiesen.
3.7 LLUR Südwest Itzehoe, LLUR-Itzehoe ASt. Südwest - Technischer Immissionsschutz	
Das Vorhaben liegt nach hiesigem Erkenntnisstand nicht in einem Achtungsabstand ohne Detailkenntnisse eines Betriebsbereichs. Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen. Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.	Kenntnisnahme.
3.8 AG-29, Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein	
12.1 Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände nehmen wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Gemeinde bereits im Vorwege der Bauleitplanung Eingriffe (Bodenumlagerungen, Verfüllung eines Grabens) vorgenommen hat, die das Gebiet erheblich in seiner Funktion beeinträchtigen. Eine notwendige Genehmigung für diese Eingriffe lag nicht vor. Die AG-29 rügt diese Vorgehensweise ausdrücklich.	Diese Eingriffe werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ausgeglichen.
12.2 Die hier zur Rede stehende Fläche beinhaltet nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützte Biotope. Um das geplante Vorhaben verwirklichen zu können, beantragt die Gemeinde eine Befreiung nach § 67 BNatSchG und begründet diesen Antrag mit überwiegendem öffentlichem Interesse. Ein solches notwendiges überwiegendes öffentliches Interesse kann seitens der AG-29 nicht erkannt werden. Die Gemeinde bezieht sich auf ein allgemeines "Gewerbeflächenmonitoring Westküste“, das zu dem Ergebnis kommt, dass (auch) im Kreis Dithmarschen zukünftig weitere Gewerbegebiete ausgewiesen werden sollten. Daraus leitet die Gemeinde St. Michaelisdonn, als Zentralort die Aufgabe ab, einen Beitrag zur Reduzierung des Defizits im Gewerbeflächenangebot des Kreises Dithmarschen leisten zu müssen. Dieser Wunsch ist aus (finanzieller) Sicht der Gemeinde zwar verständlich, kann aber von der AG-29 nicht mitgetragen werden. Vielmehr vertreten wir die Auffassung, dass es sich in diesem Fall nicht um eine Bedarfsbauleitplanung, sondern um eine reine Angebotsplanung handelt. Dabei werden die lokal besonderen öffentlichen Interessen über die regional allgemeinen öffentlichen Interessen gestellt, obwohl der Gesetzgeber dem regional allgemeinen öffentlichen Interesse ausdrücklich Vorrang einräumt. Es ist für die AG-29 nicht erkennbar, dass eine zwingende Notwendigkeit vorliegt, im Bereich der Gemeinde St. Michaelisdonn ein derart großes Gewerbegebiet auszuweisen. In den Unterlagen wird lediglich herausgearbeitet, dass es im Gemeindegebiet keine Flächenalternative gebe. Eine nachvollziehbar akzeptable Diskussion über die wirklichen Bedarfe im Gemeindegebiet erfolgt nicht. Der (eventuell) bestehende Bedarf im Kreis Dithmarschen rechtfertigt somit nicht die Planung in der Gemeinde St. Michaelisdonn und den damit einhergehenden Verlust von geschützten Biotopen. Laut gängiger Rechtsprechung zählen alle Belange zu öffentlichem Interesse, die dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Die Zulassung eines Projektes ist entsprechend nur möglich, wenn das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im jeweiligen Einzelfall überwiegt, wobei der hohe Wert, der dem Biotop- und Artenschutz zugewiesen wurde, nicht außer Acht bleiben darf. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen steht generell im allgemeinen Interesse. Dies zeigt sich schon darin, dass der Umwelt- und Naturschutz durch Art. 2a GG einen Verfassungsrang erhalten hat. Die AG-29 vertritt die Auffassung, dass eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zu versagen ist.	Nichtberücksichtigung. Die Begründung für diese Befreiung wurde von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises (UNB) akzeptiert und eine Genehmigung für einen noch einzureichenden Antrag in Aussicht gestellt, siehe Stellungnahme der UNB vom 04.07.2019.

12.3 Der Begriff "überwiegendes öffentliches Interesse" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Die zuständige Behörde hat somit einen gewissen Ermessungsspielraum bei der Frage, ob sie eine beantragte Befreiung erteilt oder versagt. Sollte eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG - wider Erwarten — erteilt werden, gibt die AG-29 (vorsorglich / hilfsweise) hinsichtlich der notwendigen Kompensation folgenden Punkt zu beachten: In den Planunterlagen heißt es: "Da eine Kompensation im Gemeindegebiet angestrebt wird, wird daher der Weg des gleichwertigen Ersatzes gewählt, da ein gleichartiger Ausgleich nicht möglich ist." Diese Aussage kann von der AG-29 insoweit mitgetragen werden, dass eine Ausgleichsmaßnahme nicht vorgenommen werden kann, da diese einen räumlichen Bezug zu der Eingriffsfläche aufweisen muss. Sie muss auf den Eingriffsort zurückwirken. Der Wunsch der Gemeinde, eine Ersatzmaßnahme auf Gemeindegebiet durchzuführen, ist zwar verständlich, wird seitens des Gesetzgebers allerdings nicht vorausgesetzt. Hier wird eine Ersatzmaßnahme lediglich innerhalb des betroffenen Naturraumes erwartet. Eine Ersatzmaßnahme verlangt einen gleichwertigen Ersatz für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen. Dies bedeutet nach gängiger Rechtsprechung des BVerwG, dass der durch die Maßnahme geschaffene Ersatz den beeinträchtigten Funktionen und Werten ähnlich ist bzw. möglichst nahe kommen muss. Es besteht somit keine planerische Beliebigkeit. In der hier zur Rede stehenden Planung wird als Ersatzmaßnahme die "Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland durch extensive Weidenutzung" vorgesehen. Nach Auffassung der AG-29 können mit dieser Maßnahme die beeinträchtigten Funktionen und Werte nicht kompensiert werden. Es besteht kein funktionaler Zusammenhang. Die extensive Weidenutzung eines Grünlandes ist keine Ersatzmaßnahme für den Verlust eines sich über lange Zeit entwickelten Feuchtgebietes. Die AG-29 lehnt die vorgesehene Ersatzmaßnahme ab. Stattdessen gilt es eine Fläche im gesamten Naturraum zu ermitteln, auf der beispielsweise ein naturnahes Stillgewässer mit Schilffläche und Weiden-Sumpfgebüsch angelegt werden kann.	Nichtberücksichtigung. Der Ausgleich der Biotopflächen in Form eines gleichwertigen anstelle eine gleichartigen Ersatzes ist mit der UNB abgestimmt. Die UNB hat ihre Zustimmung für den Ausgleich auf den gemeindeeigenen Ökokontoflächen erteilt.
12.4 Fazit Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände stimmen der hier zur Rede stehenden Planung (Bebauungsplan Nr. 37) nicht zu. Die AG-29 bittet höflich um Zusendung der Entscheidung.	Kenntnisnahme. Der AG-29 wird am Ende des Bauleitplanverfahrens das Abwägungsergebnis der Gemeinde mitgeteilt.
3.9 Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen, - Der Vorstand -	
13.1 Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und die ihm angeschlossenen Sielverbände Helse (05), Trennewurth (15) und Burg-Kudensee (O2) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen eingehalten	Kenntnisnahme.

werden: - Der Vorfluter 0341 liegt im Verbandsgebiet des Sielverbandes Trennewurth	
13.2 Unter Punkt 2.7 Seite 14 steht im Absatz 3: Die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten an dem Graben an der Westseite des Plangebietes erfolgt über die Straße Brustwehr; dann im Absatz 4: ...Für die Unterhaltung des Straßengrabens an der Brustwehr und des Vorfluters 0341 im Norden des Plangebietes ist der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen ... zuständig. Der östl. Straßengraben an der Brustwehr bzw. an der Westseite des Plangebietes ist entweder von dem Straßenbaulastträger oder der Gemeinde St. Michaelisdonn zu unterhalten. Es ist kein Verbandsvorfluter.	**Berücksichtigung**. Die Angabe bezüglich des Unterhaltungspflichtigen für den östlichen Straßengraben an der Brustwehr wurden im Kap. 2.7 "Sonstige Festsetzungen" der Begründung zum B-Plan korrigiert.
13.3 Die Böschungsabflachung am Vorfluter 0341 wird seitens des Verbandes unterstützt. Eine mengenmäßige Berechnung der Abflußmenge bzw. der neuen Abflachung liegt leider nicht vor, so dass eine Zusage seitens des Verbandes hier nicht erfolgen kann.	Kenntnisnahme. Die mengenmäßige Berechnung der Abflußmenge bzw. der neuen Abflachung am Vorfluter 0341 wurde dem DHSV zur Verfügung gestellt.
13.4 Einer Verlegung von Leitungen in dem satzungsgemäßen Unterhaltungsstreifen wird zugestimmt, wenn die entsprechende Vorfluterböschung vorher 1 : 3 abgeflacht wurde.	Nichtberücksichtigung. Der Ausbau des Vorfluters 0341 betrifft nur die nördliche Böschungskante, so dass die Böschungsabflachung auch nur an dieser Seite vorgenommen wird. Die südliche Vorfluterböschung ist von dieser Maßnahme nicht betroffen, so dass hier auch keine Böschungsabflachung erforderlich ist. Diese Form des Ausbaus ist zur Erhöhung des Stauvolumens für die künftig anfallenden Regenwassermengen ausreichend.
13.5 Für den Fall, dass die infolge der Bebauung erhöhten Abflussspenden aus Oberflächenwasser die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten, weise ich im Vorwege darauf hin, dass die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Antragstellers gehen.	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. -arbeiten berücksichtigt.
13.6 Die Ausgleichsflächen liegen im Sielverband Burg-Kudensee. Die jährliche Unterhaltung des Vorfluters 0208 ist zu berücksichtigen, u. a. wird der Unterhaltungsstreifen an den Ausgleichsflächen mit einem Raupenbagger befahren und der Aushub dort abgelegt. Hier gilt die Satzung des Sielverbandes Burg-Kudensee.	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. -arbeiten berücksichtigt.
3.10 Bürger/-in über RAe Dr. Martens & Coll	
Zunächst ist festzuhalten, dass auch bei der nunmehr eingefügten Alternativstandortermittlung nicht nachvollziehbar geprüft wurde, warum das zu überplanende Gebiet die einzige zumutbare Planungsalternative sei. In Kapitel 4.3 der Begründung wird darauf verwiesen, dass Mischgebiete nicht in die Suche nach Alternativstandorten mit einbezogen wurden. Nachdem aber auch der Abwägung und der	Nichtberücksichtigung. Es wurden alle Standorte in der Gemeinde geprüft, die grundsätzlich für die Ausweisung eines Gewerbegebietes in Frage kommen, in dem sich großflächige Gewerbebetriebe ansiedeln können. Die Mischgebiete sind bei dieser Prüfung unberücksichtigt geblieben, da diese neben der hier zulässigen Wohnnutzung den mischgebietstypischen, d.h.

Begründung nach wie vor zu entnehmen ist, dass durch die Überplanung und der damit einhergehenden Umweltbelastung für den Naturschutz erhebliche Nachteile entstehen können, ist nicht nachvollziehbar, warum nicht nach anderen Alternativen gesucht wurde, die vorhandene Biotope nicht oder wenigstens weit weniger belasten.	kleinteiligen Gewerbebetrieben vorbehalten sind. Die großflächigen Gewerbebetriebe sind in der Regel nicht mischgebietsverträglich, d.h. diese würden das Wohnen stören und wären damit unzulässig.
Bereits im Schreiben vom 01.02.2019 hatten wir an die Entscheider appelliert, über die naturschutzrechtlichen und klimawesentlichen Aspekte nachzudenken. Mit Bedauern müssen wir feststellen, dass insbesondere der Schutz bestimmter Vogelarten und deren Lebensräume offenbar nicht zur Priorität der Gemeinde gehört. Auch die aktuelle Begründung des B-Plans bezieht sich auf den bereits bekannten Brutvogelbericht. Es mag zwar stimmen, dass die Vogelarten Blaukehlchen, Kiebitz und Turmfalke nicht im Plangebiet brüten, allerdings dient das Plangebiet diesen streng geschützten Arten doch offenbar als Lebensraum. Es ist deshalb absolut nicht nachvollziehbar, weshalb in einem Nebensatz festgestellt wird, dass durch die Planung Scheuchwirkungen nicht zu erwarten sind. Es dürfte doch einleuchtend und nachvollziehbar sein, dass bei der Zerstörung von Lebensraum ganz grundsätzlich ein Verdrängungseffekt entsteht.	Nichtberücksichtigung. In den Unterlagen wird an mehreren Stellen die Problematik behandelt, dass das Vorhaben mit der Beseitigung von Lebensraum von Tieren und Pflanzen verbunden ist. Die Wertigkeit des Lebensraumes wird dargestellt und eine Eingriffsbewertung vorgenommen. Die Betrachtung von Scheuchwirkungen erfolgt in Bezug auf erhebliche Auswirkungen auf Brutvögel auf Umgebungsflächen des Plangebietes, wobei ein Brutvorkommen fachlich i.d.R. anders zu bewerten ist als ein Vorkommen zur Nahrungssuche.
Es wird auch nicht nachvollziehbar erklärt, warum das Untersuchungsgebiet der Brutvogelerfassung sich nur nördlich des Plangebiets ausweitet und dann im Begründungsteil zum B-Plan mehrfach von Untersuchungsgebieten im Plural gesprochen wird. Tatsächlich wurde nur ein kleiner räumlicher Teil untersucht, obwohl Vögel sich offensichtlich nicht an Grenzen der Himmelsrichtung halten und orientieren. Warum wurde beispielsweise nicht der Bereich westlich des Planungsgebiets untersucht? Kann ein Verscheuchungseffekt so tatsächlich als unwahrscheinlich abgetan werden? Im Übrigen ist auch nicht nachvollziehbar, dass bei den brütenden Vogelarten nach wie vor darauf verwiesen wird, es handle sich bei diesen um relativ anspruchslose Vogelarten, wenngleich diese doch auch nach dem BNatSchG als geschützt gelten.	Nichtberücksichtigung. Die nebenstehende Aussage, dass im Begründungsteil zum B-Plan von Untersuchungsgebieten im Plural gesprochen werde, ist nicht zutreffend. Die Ausführungen dazu in den Unterlagen sind eindeutig. Das Untersuchungsgebiet der Brutvogelerfassung wurde entsprechend dem möglichen Wirkbereich des Vorhabens abgegrenzt. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wird auch nach Berücksichtigung der Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörde, der unteren Naturschutzbehörde Kreis Dithmarschen, als fachlich ausreichend angesehen als Grundlage für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die artenschutzrechtliche Prüfung. Alle in Deutschland heimischen Vogelarten bzw. europäischen Vogelarten im Sinne des BNatSchG sind gemäß § 44 BnatSchG in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Gleichwohl können die Habitatansprüche verschiedener Vogelarten unterschiedlich sein. Die arttypischen Habitatansprüche, z.B. bei der Brutplatzwahl, sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung relevant. Die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung angewandte Methode entspricht den einschlägigen Handlungsanleitungen der Fachbehörden.
Wir weisen ausdrücklich auf Folgendes hin: Die Brutvogelerfassung gründet sich auf Beobachtungen aus dem Frühjahr 2018. Zwischenzeitlich konnte unser Mandant und auch ihm bekannte Jäger und Landwirte im Plangebiet und den umliegen-	Nichtberücksichtigung. Die erfolgte Brutvogelerfassung, wie sie in den Unterlagen beschrieben ist, wird auch nach Berücksichtigung der Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörde, der unteren Naturschutzbehörde Kreis Dithmarschen, als ausreichend angesehen.

den Gebieten den streng geschützten Eisvogel sichten. Aus unserer Sicht ist dringend eine Nacherfassung durchzuführen.	
Bezüglich der Bedeutung für das Kleinklima wurde im Schreiben vom 01.02.2019 ebenfalls bereits Stellung bezogen. Erfreulich ist, dass nunmehr die Begrünung mit in die Planung aufgenommen wurde. Allerdings stellt sich durchaus die Frage, ob die einfache Möglichkeit der Errichtung von Solaranlagen ausreichen wird, um CO^2-Kompensationen zu schaffen. Wenn bereits die Gebäude so geplant werden sollen, dass sie zur Sonne ausgerichtet werden, müsste unseres Erachtens wenigstens eine Verpflichtung zur CO^2-Kompensation geschaffen werden.	Nichtberücksichtigung. Bezüglich der CO^2-Kompensation wird auf die hohen Anforderungen in den Gesetzen zur Energieeinsparung und Wärmrückgewinnung bei Gebäudeneubauten verwiesen.
Bereits mit Schreiben vom 01.02.2019 wurde der Einwand der Verletzung drittschützender Normen zunächst hinsichtlich des Schallschutzes erhoben. Dieser Einwand bleibt vollumfänglich aufrechterhalten, da die Abwägung offensichtliche Fehler enthält. Es wird darin festgestellt, dass das nachbarschaftliche Rücksichtnahmegebot nicht einseitig gelte und deshalb die Lärmkontingente geschaffen werden. Es bleibt offen, in welchem Zusammenhang beides steht.	Nichtberücksichtigung. Es wird nicht in Frage gestellt, dass ein nachbarschaftliches Rücksichtnahmegebot zu beachten ist. Daher werden im geplanten Gewerbegebiet aus Rücksicht auf die umliegenden Immissionsorte Lärmkontingente festgesetzt. Ansonsten wird auf die Abwägung der Stellungnahme vom 01.02.2019 verwiesen.
Es wird begrüßt, dass die Gemeinde sich mit der Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens am Gebäude unseres Mandanten bereit erklärt. Ebenfalls positiv fällt auf, dass wenigstens die Gründungsarbeiten nur mit Bohrpfählen zulässig sein sollen. Allerdings wurde nicht auf die zu erwartenden Erschütterungen durch den zunehmenden Verkehr auch mit Baumaschinen über einen nicht absehbaren Zeitraum abgewogen. Dazu fehlt jegliche Stellungnahme.	**Berücksichtigung**. Das Beweissicherungsverfahren erstreckt sich sowohl auf die durch die Bautätigkeiten im Gewerbegebiet als auch auf die durch den Baustellenverkehr verursachten Erschütterungen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr unabhängig von den Gewerbegebietsplanungen einen Ausbau der Trennewurther Straße plant. Die von diesen Bautätigkeiten ausgehenden Erschütterungen sind nicht Gegenstand des Beweissicherungsverfahrens. Es wurde eine Stellungnahme eines Sachverständigen zu Bodenerschütterungen eingeholt, die als Anlage der Begründung des B-Planes beigefügt und deren Ergebnis als neues Kap. 3.3 in die Begründung eingefügt wurde. Demnach ist davon auszugehen, dass die Zumutbarkeitsgrenze für Bodenerschütterungen nicht erreicht wird und dass keine Emissionen (Bodenerschütterungen) verursacht werden, die von Baumaßnahmen bedingt durch das Planungsvorhaben ausgehen.

4 Fazit

Nach Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 37 der Gemeinde St. Michaelisdonn sowie nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verbleiben. Die nicht vermeidbaren und nicht minimierbaren Beeinträchtigungen werden vollständig ausgeglichen.